



POLIT. GEMEINDE OBERBÜREN

Reglement über den Kranken- und Unfallversicherungsfond

Der Gemeinderat Oberbüren erlässt gestützt auf Art. 136 lit. g und Art. 189 des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979

als Reglement:

Fondmittel Art. 1 Der Kranken- und Unfallversicherungsfond setzt sich aus dem Liquidationsüberschuss bei Auflösung der Gemeindekrankenkasse zusammen.

Die Fondmittel werden verwendet für:

- a) Kosten infolge Krankheit und Unfall;
- b) uneinbringliche Prämien und Kostenbeteiligungen;
- c) Prämienverbilligungen zugunsten bedürftiger Einwohner;
- d) Beiträge an Spitex-Organisationen;
- e) Beiträge an Krankenpflegeorganisationen
- f) Beiträge an Pflegeheime
- g) Anschaffung von Krankenmobiliar
- h) Förderung Mahlzeitendienst
- i) Aufwendungen Gesundheitsvorsorge Bevölkerung

Zur Erfüllung des Fondzweckes können die Zinsen und das Fondkapital verwendet werden.

Zuständigkeit Art. 2 Der Gemeinderat entscheidet über die Ausrichtung von Beiträgen. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Bürgerschaft nach den Vorschriften der Gemeindeordnung.

Vollzugsbeginn Art. 3 Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. Januar 1990 in Kraft.

GEMEINDERAT OBERBÜREN
Der Gemeindevorstand Der Gemeinderatsschreiber

E. Benz  G. Staub

Vom Gemeinderat erlassen am **5. Juni 1990**

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom **13. Juni 1990** bis **12. Juli 1990**

Vom Gesundheitsdepartement genehmigt am 3. September 1990


B. Vetsch, Regierungsrat